



Geschäftsstelle: An der Lehmgrube 17, 74613 Öhringen

Geschäftszeiten: Montag von 12:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

☎ +49(0)79 41 – 95 91 46

☎ +49(0)79 41 – 95 91 47

Internet: <http://www.dkbc.de>

e-Mail: gs.dkbc@t-online.de

Bank: Groß-Gerauer Volksbank

Bankleitzahl: 508 925 00

Kontonummer: 6 43 19 09

Sportrechtssache

KSV Viernheim e.V. – KSC 61 Viernheim - ./.

SKV Lorsch e.V. – Kriemhild Lorsch -

Verkündet am 28. April 2007

Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V. (DKBC)

Urteil

In der Sportrechtssache

KSV Viernheim e.V. – Klub KSC 61 Viernheim - , vertr.d.d. Vorsitzenden Hr Gerd Weiß, dieser vertreten durch Fr. Christel Herbold

Verfahrensbevollmächtigter: RA Peter Suppes, Kaiserstr.36-38, 68623 Lampertheim

- Einspruchsführer -

gegen

SKV Lorsch e.V. – Klub Kriemhild Lorsch - , vertr.d.d. Vorsitzenden Erwin Glanzner, dieser vertreten durch Fr. Ute Hinze

Verfahrensbevollmächtigter: RA Jochen Breitenbach, Wormser Str.62, 64625 Bensheim

- Einspruchsgegner -

und

DKBC e.V. – Spielleitende Stelle - , vertr. d. d. Sportdirektor Hr.Harald Seitz

- Beigeladener -

wegen Spielwertung am 11. Spieltag Saison 2006/07, DCL Damen

hat der Rechtsausschuß des Deutschen Keglerbundes Classic e.V. durch den Vorsitzenden Martin Krämer, sowie die Beisitzer Günter Geibel und Franz Schumacher auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 2007 für Recht erkannt:

1. **Der Einspruch des KSV Viernheim – Klub KSC 61 Viernheim – vom 21. März 2007 wird zurückgewiesen.**
2. **Die Kosten des Rechtsstreits hat der Einspruchsführer zu tragen.**
4. **Der Streitwert wird auf 1000 Euro festgelegt.**

Tatbestand

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 21. März 2007, der am 26. März 2007 bei der DKBC - Geschäftsstelle einging, gegen die Wertung des Spielergebnisses vom 11. Spieltag der Saison 2006/07 (11. März 2007) in der Deutschen Classic Liga /Damen. Das Spiel hatte mit 2744:2701 Kegeln für den Klub Kriemhild Lorsch geendet.

Im Anschluss an das Spiel legte der Klub KSC 61 Viernheim Protest gegen die Spielwertung beim Spielleiter Bundesligen des DKBC ein.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich Lorsch Spielerinnen und ein Betreuer in mit Werbung versehenen Trainingsanzügen während der Partie auf den Kegelbahnen aufgehalten bzw. sich darin eingespielt haben. Für diese Werbung seien jedoch keine Werbeunterlagen vorgelegt worden, so dass für die Betroffenen auch keine Spielberechtigung bestanden hätte.

Durch den Spielleiter Bundesligen wurde dieser Protest am 16. März 2007 abgewiesen, da die fehlenden Unterlagen (Werbegenehmigungen) fristgemäß bei ihm nachgereicht worden wären, so dass die Rechtsfolgen der Ziffer 4.9. DKBC-RVO i.V.m. B 1.3 d) DKBC-SpO nicht greifen würden.

Hiergegen wendet sich der Einspruchsführer und behauptet sinngemäß, dass an der Echtheit der beim Spielleiter Bundesliga eingereichten Werbevertragsgenehmigungen Zweifel bestünden. Auf Nachfrage des beim Spiel eingeteilten Schiedsrichters sei von Lorsch Seite entgegnet worden, dass man solche gar nicht benötige und daher auch nicht vorlegen könne. Überraschend seien dann aber doch Werbevertragsgenehmigungen beim Spielleiter Bundesligen nachgereicht worden.

Der Einspruchsführer ist ferner der Ansicht, dass für alle Formen von auf den Bahnen getragener Kleidung, also auch der Trainingsanzüge, eine Werbegenehmigung notwendig sei. Ein Spiel beginne mit dem Einspielen und ende mit der Verabschiedung/Sportgruß durch den Schiedsrichter, so dass sämtliche Kleidung während dieser Zeit Spielkleidung darstelle.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,

die Entscheidung des Spielleiters Bundesliga vom 16. März 2007 aufzuheben und gemäß Ziffer 4.9. DKBC-RVO i.V.m. B 1.3 d) DKBC-SpO zu verfahren.

Der Einspruchsgegner beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Der Einspruchsgegner ist der Ansicht, dass bereits die Anspruchsgrundlage, mithin ein Verstoß gegen Ziffer 4.9. DKBC-RVO i.V.m. B 1.3. d) DKBC-SpO, nicht vorliege. Es gebe in der Sportordnung keinen Hinweis darauf, dass für Werbung auf Trainingsanzügen Werbegenehmigungen vorzulegen seien.

Außerdem seien die vorliegend strittigen Werbegenehmigungen fristgemäß beim Spielleiter Bundesligen nachgereicht worden.

Gegen den unterschwellig anklingenden Vorwurf der Urkundenfälschung durch Verantwortliche des Klubs Kriemhild Lorsch und des Hessischen Kegler- und Bowlingverband verwahre man sich.

Der Spielleiter Bundesligen als Beigeladener stützt seine Entscheidung dabei auf die oben bereits genannten Regelungen der DKBC Sport-, sowie Rechts- und Verfahrensordnung.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig

Er ist insbesondere Form- und Fristgemäß eingegangen. Die Wochenfrist gem. 5.4 DKBC-RVO für Einsprüche war mit dem bei der DKBC Geschäftsstelle am 26.März 2007 eingegangenen Schreiben vom 21.März 2007 gewahrt, da die Geschäftsstelle, was hiesig bekannt ist, in der Zeit vom 19. bis zum 25. März 2007 nicht besetzt war.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Der Einspruchsführer hat keinen Anspruch auf Aufhebung der Entscheidung des Spielleiters Bundesligen vom 16.März 2007.

DKBC-Sportordnung Teil B 3.2. regelt:

„Die Kontrolle der Pässe, *Werbeunterlagen* und Kugelpässe erfolgt durch den Schiedsrichter/Aufsichtsführenden vor Spielbeginn. (...) Das Fehlen von Unterlagen ist sofort auf dem Spielbericht zu vermerken. Der betroffene Mannschaftsführer hat diesen Vermerk abzuzeichnen. Fehlende Unterlagen sind dem zuständigen Spielleiter innerhalb einer Frist von sechs Tagen zuzuleiten (...).“ Wird dies nicht beachtet treten die Rechtsfolgen der DKBC RVO in Kraft.

Die Voraussetzungen des 4.9 DKBC-RVO liegen aber bereits nicht vor.

Nach dieser Norm ist ein begründeter Einspruch gegen die Spielberechtigung mit Punktverlust für alle Spiele der letzten vier Wochen seit Einspruchseinlegung zu ahnden, wenn der Einspruchsgrund in allen in diesem Zeitraum ausgetragenen Partien vorlag.

Vorliegend wäre ein solcher Einspruch dann begründet gewesen, wenn dem Einspruchsgegner eine Spielberechtigung in Ermangelung gültiger (Werbe-)Unterlagen nicht zugestanden hätte.

B. 1.3. d) Satz 3 DKBC-SpO regelt, dass ein Startecht für Spieler nicht besteht, deren mit Werbung versehene *Spielkleidung* nicht genehmigt ist (...).

Der Begriff der Spielkleidung ist in B 1.3. DKBC-SpO („Spielkleidung und Werbung“) nicht näher definiert.

In Ermangelung einer klaren, ausdrücklichen Regelung war die vorgegebene Regelung daher auszulegen, um festzustellen, ob Trainingsanzüge überhaupt unter den Begriff der Spielkleidung zu

Seite 4

subsumieren sind und somit die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Verstoßes gegen B.1.3. d) DKBC-SpO i.V.m. Ziff.4.9. RVO vorliegen können.

Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers lässt sich aus dem Wortlaut der Regelung kein zwingender Schluss darauf ziehen, dass Trainingsanzüge notwendiger Bestandteil der Spielkleidung sind.

Die Ansicht des Ef., wonach Spielkleidung die während der kompletten Zeit eines Spiels (= im Sinne eines kompletten Wettkampfes) getragene Kleidung eines Sportlers ist, ist nur eine mögliche Auslegung des Wortlauts. Genauso gut kann sich der Begriff der Spielkleidung auf die Kleidung beziehen, in der aktiv gespielt (gekegelt) wird. Die Begriffe „Spiel“ und „Wettkampf“ werden in der DKBC-SpO jedenfalls uneinheitlich verwendet.

So ist z.B. der Spielbeginn/Wettkampferöffnung einer Partie in B 3.4. c) DKBC SpO und Ziffer 12.5 DKBC-SchiriO – Kommando des Schiedsrichters – geregelt. Zu diesem Zeitpunkt aber trägt regelmäßig kein Sportler mehr seinen Trainingsanzug. Bereits davor wird aber, zumeist in den Trainingsanzügen, die Ansprache durchgeführt.

Zum anderen ist das aktive Spielgeschehen (= Kegeln) dann beendet, wenn der letzte Spieler seine Kugel gespielt hat, nicht jedoch der Wettkampf. So regelt Ziffer 12.5 DKBC-SchiriO („Aufgaben vor, während und nach dem Wettkampf“) auch, dass ein Wettkampf nach der Verabschiedung der Mannschaften durch den Schiedsrichter auf den Bahnen beendet wird.

Die Argumentation rein nach dem Wortlaut führt vorliegend jedoch nicht weiter. Ob Spielkleidung daher die Kleidung ist, in der gespielt wird, oder die, die während des gesamten Wettkampfes getragen wird, ist über eine Auslegung des Wortlautes der Norm daher nur bedingt zu ermitteln.

Der DKBC-RA ist jedoch der Ansicht, dass die besseren Argumente vorliegend dafür sprechen, dass sich die Regelung allein auf die Kleidung bezieht, die zum aktiven Kegeln der Sportler getragen wird.

Neben einer der möglichen Wortlautauslegungen folgt dies für den RA vorliegend aus Historie, Systematik, und letztlich auch Sinn und Zweck der Norm.

Dafür, dass historisch der Begriff der Spielkleidung nur die Kleidungsstücke umfassen sollte, in denen gekegelt wird, also Trikot, Hose, Rock etc., spricht das Schreiben des ehemaligen DKBC Sportdirektors W. Jörder, in dem genau diese Erklärung gegeben wird (Schreiben lag dem RA vor). Unabhängig davon folgt jedoch gerade aus der systematischen Einordnung der Regelung des B 1.3. im Kontext mit anderen Regelungen der DKBC-SpO, dass eine Nennung von Trainingsanzügen als Teil der Spielkleidung, obwohl dies für diesen Teil der SpO naheliegend gewesen wäre, (absichtlich ?) nicht erfolgt ist.

Geregelt ist lediglich, dass eine Teilnahme an Wettkämpfen des Disziplinverbandes und seiner Untergliederungen nur in „Spielkleidung“ erlaubt ist (B 1.3. Satz 1) und dass das Tragen von optischen und akustischen Elementen an der Spielkleidung nicht gestattet ist (S.3)

In einer Konkretisierung in B 1.3. a) findet sich, obwohl eine Erwähnung und Regelung hinsichtlich Trainingsanzügen hier eigentlich naheliegend gewesen wäre, lediglich die Regelung: „Einheitliche Spielkleidung ist auch dann gegeben, wenn kurze oder lange Röcke in der gleichen Farbe und gleichfarbige Socken mit unterschiedlichen Emblemen oder Verzierungen getragen werden.“

Auch die folgenden Regelungen zu Radlerhosen bezieht sich auf die unmittelbar zum Kegeln getragene Kleidung.

Seite 5

Letztlich ist der Begriff der Spielkleidung auch nicht der einzige verwendete Begriff in der DKBC-SpO. So nennt B 3.10. für den auf den Bahnen befindlichen Betreuer den Begriff der „Sportkleidung“. Schon begrifflich stellt dies etwas anderes als Spielkleidung dar. Wenn aber der (weitere) Begriff der Sportkleidung bereits Verwendung findet ist fraglich, was darunter fallen soll, wenn bereits der Begriff der Spielkleidung sämtliche Kleidungsformen abdecken sollte. Ganz offensichtlich machten die Verfasser der DKBC-SpO also eine Unterscheidung zwischen Spiel- und Sportkleidung, zumal beide Regelungen gleichzeitig entstanden .

Für eine grundsätzliche Unterscheidung spricht auch ein Vergleich mit den Regelwerken anderer Kegel- und Sportverbände. In fast allen dem RA vorliegenden Regelwerken (z.B. DBKV, DSKV, DBU, DFB, DHB, DBB etc.) wird eine Unterscheidung von Spiel- und Sportkleidung getroffen. Spielkleidung ist in all diesen Werken regelmäßig die unmittelbare Kleidung in der gespielt wird (Trikot, Hose). Zumeist wird der Trainingsanzug im Zusammenhang mit dem Begriff Sportkleidung erwähnt.

Auch wenn nach diesseitiger Ansicht des RA somit die besseren Argumente dafür sprechen, dass der Begriff der Spielkleidung den Trainingsanzug als solchen nicht umfasst und somit auch eine Werbegenehmigung nicht zwingend vorliegen muss(te), konnte die Frage letztlich dahingestellt bleiben.

Zwar mag in dem Umstand, dass die Werbevertragsgenehmigungen der Eg. in den letzten zwei Jahren nie beanstandet wurden, ein Indiz dafür liegen, dass Trainingsanzüge in der Praxis nicht als Spielkleidung angesehen werden. Dies ist jedoch vorliegend genauso wenig entscheidend wie die vom Ef. vorgebrachte Protestentscheidung durch den SL Bundesligen (RW Sandhausen) vor einigen Jahren. Im damaligen Fall war es RWS wohl unmöglich innerhalb der Sechstagesfrist eine vollständige Werbegenehmigung vorzulegen. Im hier zu entscheidenden Fall wurden die entsprechenden Unterlagen jedoch fristgemäß nachgereicht.

Vorliegend hatte der Schiedsrichter ordnungsgemäß den Vermerk über die fehlenden Werbevertragsgenehmigungen im Spielbericht angebracht. Danach hatte die Einspruchsgegnerin sechs Tage Zeit, um die fehlenden Werbeunterlagen dem Spielleiter Bundesligen, Hr. Robert Rammler, zukommen zu lassen. Da dies innerhalb der laut Sportordnung vorgesehenen Frist mit Schreiben vom 15.März 2007 erfolgte, handelte dieser gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung und entschied den Protest abzuweisen.

Dieses Vorgehen ist grundsätzlich regelkonform und rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine andere Entscheidung wäre dem RA nur möglich gewesen, wenn der Nachweis falscher, unvollständiger oder sogar gefälschter Werbegenehmigungen durch den Ef. erbracht worden wäre. Hierzu blieb der Vortrag des Ef. letztlich jedoch unsubstantiiert. Zwar ist auch der RA der übereinstimmenden Ansicht, dass die Umstände der Nachreichung Zweifel hervorrufen können. Die bloße Behauptung, bzw. Vermutung einer gegen das fair-play verstoßenden oder gar sportstrafrechtlich relevanten Handlung durch den Eg. reicht jedoch nicht aus, um dies zur Grundlage einer entsprechenden Entscheidung zu machen.

Der Einspruch war folglich zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus 15.2. und 15.9. der DKBC-RVO.

Als Streitwert haben die Mitglieder des Rechtsausschusses übereinstimmend einen Betrag in Höhe von 1000 Euro in der Sache für angemessen erachtet. Dies folgt aus 15.18 DKBC-RVO.

Martin Krämer (Vors.)

gez. Günter Geibel

gez. Franz Schumacher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des DKBC-Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 DKBC-RVO das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesrechtsausschuß des DKB gegeben. Entsprechende Unterlagen müssen innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Entscheidung an die Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes e.V. – Bundesrechtsausschuss - Wilhelmsaue 22, 10715 Berlin gerichtet werden.